

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135
„Generationenpark Hans-Böckler-Straße“
der Stadt Oelde**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Q

C

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135
„Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde**

Auftraggeber:
Reid GmbH & Co.
Generationenpark Oelde KG

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1655

Warstein-Hirschberg, Oktober 2018

0

0

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	10
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	14
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	14
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	14
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	16
5.3.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	16
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	17
5.3.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	17
5.4	Ortsbegehung des Plangebietes.....	20
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	21
5.5.2	Planungsrelevante Arten	22
5.5.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	24
6.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

Quellenverzeichnis

0

0

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit betreutem/altengerechtem Wohnen sowie einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Diese Zielsetzung entspricht der Stadt- und Sozialplanung der Stadt Oelde und unterstützt eine Entwicklung mit Schwerpunkt auf dezentralen, sozialraumbezogenen Pflegewohngemeinschaften (HEMPEL & TACKE 2018B).

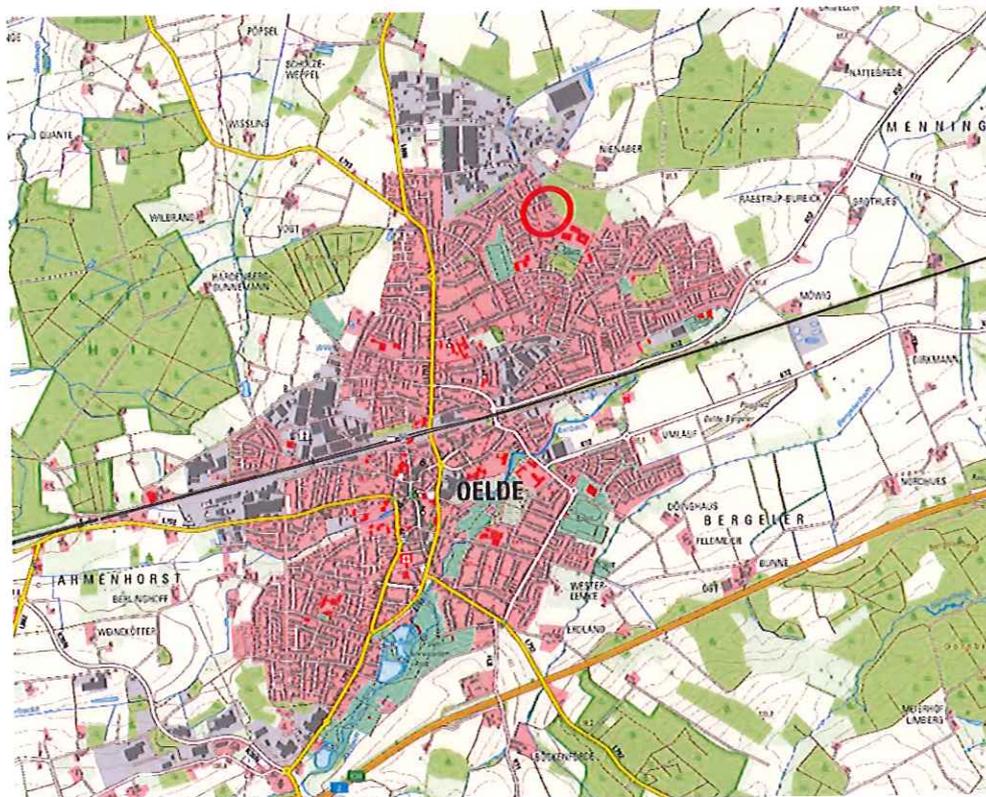


Abb. 1 Lage des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 (rote Markierung) im Norden von Oelde auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 11. Mai 2018.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ein wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, der Wohnungsnachfrage in Oelde im spezifischen Marktsegment „seniorengerechtes Wohnen“ durch die konkrete Planung eines Generationenparks mit entsprechend gestalteten Wohneinheiten und einer adäquaten Anzahl an Pflegeplätzen Rechnung zu tragen. Im Plangebiet werden insgesamt 18 Wohneinheiten für altengerechtes Wohnen, 80 Pflegeplätze (70 stationär, 10 Kurzzeitpflegeplätze), 12 Wohnungen für betreutes Wohnen und 15 Plätze für die Tagespflege geschaffen (HEMPEL & TACKE 2018B).

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 0,9 ha groß und besteht aus zwei Teilbereichen. Im Bereich der Teilfläche A soll der Generationenpark entstehen, der Teilbereich B wird für zusätzliche Stellplätze benötigt.

Der geplante Generationenpark besteht aus mehreren Nutzungen. In der westlichen Hälfte von Teilbereich A des Geltungsbereiches soll ein Gebäudekomplex mit Pflege- und Betreuungsleistungen für Senioren entstehen. Diese Hauptnutzung soll durch funktionale Nebennutzungen der Verwaltung, Versorgung und Technik ergänzt werden. Im Südosten des Teilbereichs A soll eine Kindertagesstätte entstehen. Der Tagesstätte ist außerdem ein Spielplatz zugeordnet.

Im Nordosten des Teilbereichs A soll ein Komplex für altengerechtes Wohnen entstehen. In Teilbereich B des Geltungsbereiches soll eine Fläche mit Stellplätzen entstehen (HEMPEL & TACKE 2018B).

Das Plangebiet der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14 „Drostholz“ sowie dessen erster Änderung. Diese Pläne setzen für Teilbereich A als Art der baulichen Nutzung größtenteils ein Reines Wohngebiet fest. Im südlichen Teil von Teilbereich A ist darüber hinaus eine Grünfläche mit Spielplatz und in der Mitte des Teilbereiches A eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Teilbereich B ist aktuell bezüglich der Art der Nutzung als Fläche für Parkplätze/Garagen ausgewiesen (HEMPEL & TACKE 2018B).

Vorhabensbeschreibung

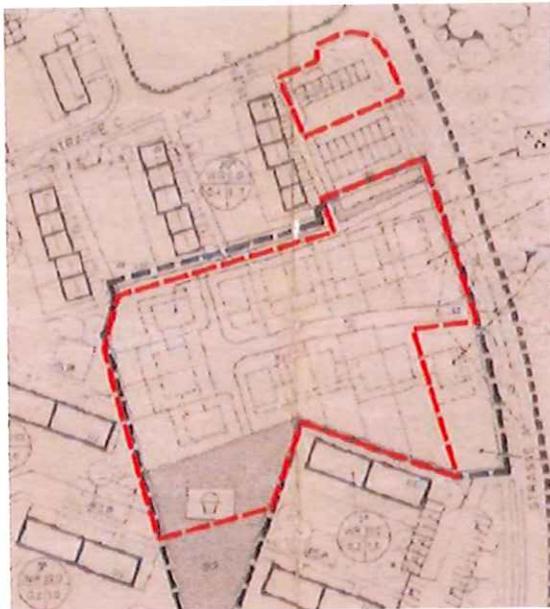


Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 14 „Drostenhof“, 1. Änderung (HEMPEL + TACKE 2018A).

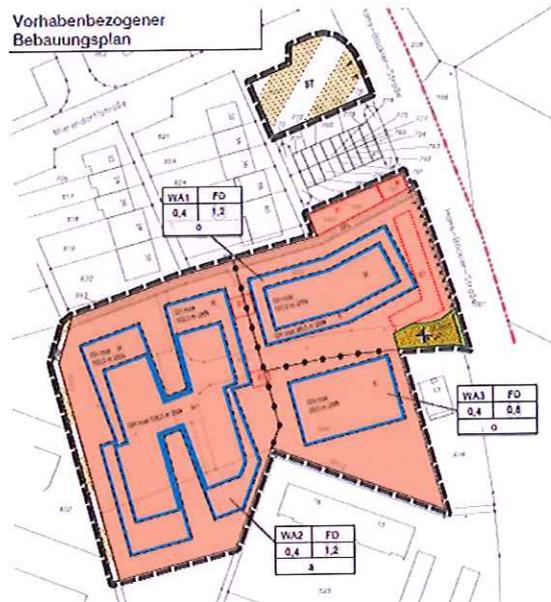


Abb. 3 Geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ (HEMPEL + TACKE 2018A).

Festsetzungen Teilbereich A

„Im Teilbereich A des Geltungsbereiches wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit wird der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB aus dem FNP entwickelt. Allgemein zulässig sind im gesamten Baugebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 (4) - (9) BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Unzulässig sind, aufgrund ihrer verkehrsinduzierenden Wirkung und den regelmäßig von ihnen ausgehenden Schallemissionen, Anlagen wie die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Die allgemeine Zweckbestimmung eines Allgemeinen Wohngebietes wird aufgrund des punktuellen und begründeten Ausschlusses ausnahmsweise zulässiger Nutzungen gewahrt. Insgesamt beschränken sich die zulässigen Nutzungen auf welche, die im Rahmen der Entwicklung des Generationenparks umgesetzt werden sollen“ (HEMPEL & TACKE 2018B).

„Im Westen von Teilbereich A (WA2) wird auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans festgesetzt, dass 4 Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 106 m über NN (Staffelgeschoss, effektiv ca. 15 m Höhe) bzw. 3 Vollgeschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe von knapp 102 m über NN (reguläre Vollgeschosse, effektiv ca. 11 m Höhe) zulässig sind. Die maximale Grundflächenzahl wird entsprechend der in § 17 BauNVO vorgesehenen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete auf 0,4 und die Geschossflächenzahl analog dazu auf 1,2 festgesetzt. Damit wird die Grundflächenzahl vom bisherig geltenden Bebauungsplan aufgegriffen. Die Gebäudehöhen orientieren sich an der umliegenden Bebauung. Es wird weiterhin bestimmt,

Vorhabensbeschreibung

dass eine abweichende Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m gemäß § 22 (4) BauNVO zulässig ist, um den Bau des Gebäudekomplexes mit Pflege- und Betreuungsleistungen für Senioren zu ermöglichen. Als Dachform sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer zulässig“ (HEMPEL & TACKE 2018B).

„Im Nordosten von Teilbereich A (WA1) wird auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans festgesetzt, dass 3 Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 101 m über NN (Staffelgeschoss, effektiv ca. 10 m Höhe) bzw. 2 Vollgeschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe von 99 m über NN (reguläre Vollgeschosse, effektiv ca. 8 m Höhe) zulässig sind. Die maximale Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl werden, wie im Westen von Teilbereich A, auf 0,4 und 1,2 festgesetzt. Es wird bestimmt, dass eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO zulässig ist. Als Dachform sind Flachdächer zulässig. Über die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise hinaus wird im WA1 die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten auf 18 je Gebäude beschränkt. Damit wird, verbunden mit der im Vergleich zum WA2 niedrigeren zulässigen Gebäudehöhe, Rücksicht auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung genommen“ (HEMPEL & TACKE 2018B).

„Im Bereich der geplanten Kindertagesstätte (WA3) wird unter Berücksichtigung des östlich angrenzenden Einzelhauses eine maximale Gebäudehöhe von 99 m über NN (effektiv ca. 8 m Höhe) festgesetzt. Es wird weiterhin festgesetzt, dass 2 Vollgeschosse und davon ausgehend eine Geschossflächenzahl von 0,8 zulässig sind“ (HEMPEL & TACKE 2018B).

„Für den gesamten Geltungsbereich wird festgesetzt, dass die Baugrenzen für untergeordnete Bauteile um jeweils maximal 1,5 m überschritten werden können. Durch diese Überschreitungsmöglichkeit wird die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche flexibel gehalten und sichergestellt, dass die zum Brandschutz notwendigen Fluchttreppen realisiert werden können“ (HEMPEL & TACKE 2018B).

„An verschiedenen Stellen von Teilbereich A werden Stellplatzflächen ausgewiesen, um die Entwicklung der erforderlichen Stellplätze planungsrechtlich zu sichern. Damit sollen außerdem die Stellplätze auf die ausgewiesenen Flächen konzentriert werden, um eine geordnete Situation für den ruhenden Verkehr zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2018B).

„Die genannten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichen in Verbindung mit den festgelegten Baugrenzen eine effektive und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den Anforderungen an die angestrebten Pflege-, Betreuungs- und Wohnnutzungen. Dies entspricht der planerischen Absicht, die Fläche des Plangebietes einer städtebaulich verträglichen Nachverdichtung zuzuführen“ (HEMPEL & TACKE 2018B).

Vorhabensbeschreibung

Festsetzungen Teilbereich B

„Der Teilbereich B wird als Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Private Stellplatzfläche“ festgesetzt. Hierdurch wird gesichert, dass der mit dem Vorhaben verbundene erhöhte Stellplatzbedarf nachgewiesen werden kann. Geplant sind in diesem Bereich 25 Stellplätze“ (HEMPEL & TACKE 2018B).

Lage des Vorhabens

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ liegt im Nordosten des zentralen Siedlungsbereiches der Stadt Oelde.

Teilbereich A des Geltungsbereiches ist ca. 0,8 ha groß und umfasst die Flurstücke 819 (tlw.), 526 (tlw.), 1061 (tlw.), 990 (tlw.), 996, 992, 991, 995, 994, Flur 3 der Gemarkung Oelde. Teilbereich B umfasst das Flurstück 499, Flur 3 der Gemarkung Oelde und besteht aus einer Grünfläche mit einer Fläche von 587 m² (HEMPEL & TACKE 2018B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen. Der kleinere nördliche Teilbereich B wird vollständig von einer extensiven Grünlandfläche eingenommen.

Teilbereich A wird ebenfalls von einer Grünfläche dominiert, die sich im Westen als Intensivrasen und im Zentrum bis zur östlichen Plangebietsgrenze als Extensivwiese darstellt. In der Mitte dieser Grünfläche verläuft eine Stichstraße, die jedoch keinerlei Erschließungszwecken dient. Im Süden nimmt das Plangebiet einen Teil des dort befindlichen Spielplatzes ein. Hier stocken neben zwei Hainbuchen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 35 cm und ca. 60 cm Weißdorn, Hasel und Holunder. Ein weiteres Gebüsch aus Weide, Hartriegel und jungem Ahorn befindet sich südlich an der Stichstraße. An der nördlichen Grenze des Teilbereichs A wachsen zudem eine Birke (BHD ca. 20 cm) und ein Feldahorn (BHD ca. 8 cm) sowie eine Hecke aus überwiegend Hainbuche. Im Nordosten des Teilbereichs beinhaltet das Plangebiet einen Hausgarten mit Ziergehölzen, der durch eine Hecke von der angrenzenden Extensivwiese getrennt ist. Entlang des Fuß- und Radweges an der Hans-Böckler-Straße stocken Ahorne mit Brusthöhendurchmessern zwischen ca. 8 und 30 cm.

Im Norden, Westen und Süden schließt vorhandene Wohnbebauung an das Plangebiet an. Östlich wird das Plangebiet durch die Hans-Böckler-Straße begrenzt, an die ein Laubwaldbestand anschließt.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

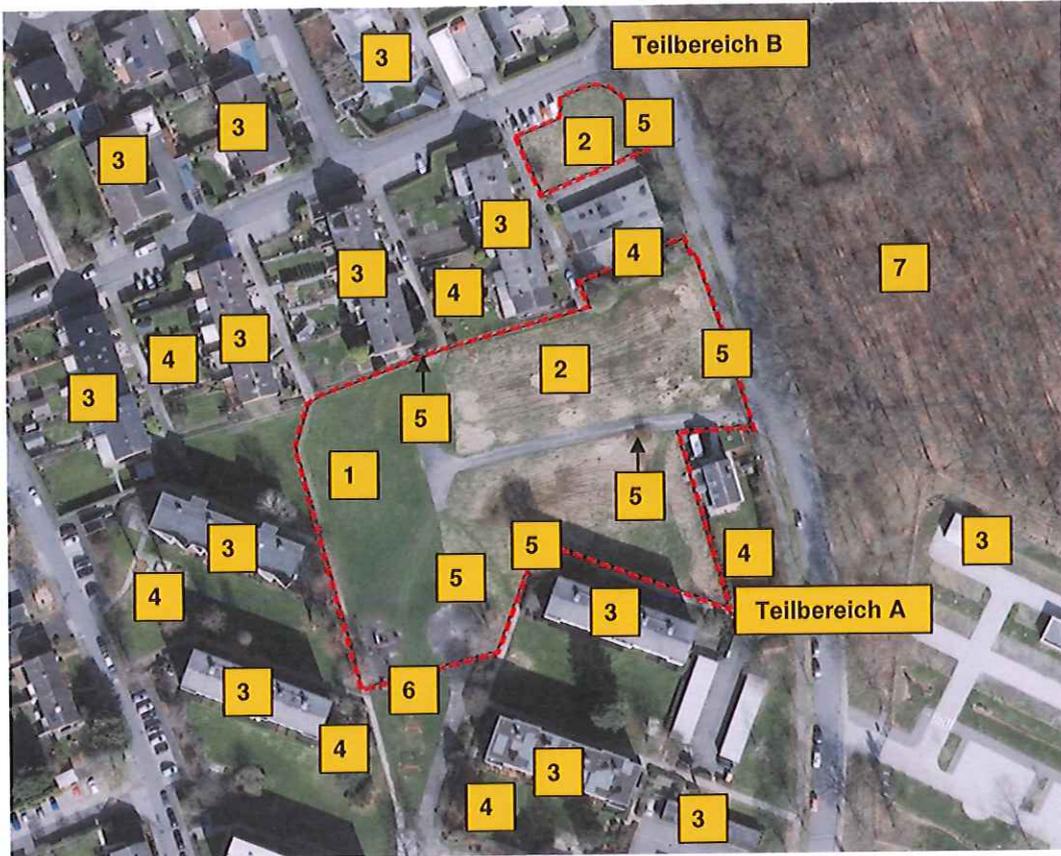


Abb. 4 Lage der beiden Teilbereiche der geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

[1] = Intensivrasen

[2] = extensive Grünfläche

[3] = Gebäude

[4] = Hausgärten

[5] = Gehölze

[6] = Spielplatz

[7] = Laubwald

Kennziffer 1 und 2

Lebensraumtypen: Fettwiesen und -weiden



Abb. 5 Intensivrasen im Westen des Teilbereichs A.



Abb. 6 Extensive Grünfläche im Zentrum des Teilbereichs A.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Kennziffer 3

Lebensraumtypen: Gebäude



Abb. 7 Nördlich an das Plangebiet angrenzende Reihenhäuser.



Abb. 8 Mehrfamilienhäuser südlich des Plangebiets.

Kennziffer 4 und 6

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 9 Hausgarten im Nordosten des Teilbereichs A.



Abb. 10 Wohnhaus mit Garten an der Hans-Böckler-Straße östlich des Plangebiets.



Abb. 11 Blick von Norden auf den Spielplatz im südlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 12 Blick von Süden auf den Spielplatz.

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 13 Straßenbäume entlang der Hans-Böckler-Straße.



Abb. 14 Holunder- und Haselbüsche im südlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 15 Eiche an der südlichen Grenze des Teilbereichs A, außerhalb des Plangebiets.



Abb. 16 Gebüsch an der Stichstraße im Plangebiet.

Kennziffer 7

Lebensraumtyp: Laubwälder mittlerer Standorte



Abb. 17 Blick von der Stichstraße auf den Wald östlich des Plangebiets.



Abb. 18 Blick vom Zentrum des Teilbereichs A Richtung Osten.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“, welches aus zwei Teilbereichen besteht, mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Errichtung der Gebäude mit Nebenanlagen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Wiese, Gehölze) dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung kann es

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

zu einer geringfügigen Erhöhung des Pkw- und Personenverkehrs im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Schallemission durch wohngebietstypische Geräusche wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt führen.

In der folgenden Tabelle werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Wiese, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude mit Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt.

5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei Biotopkatasterflächen und eine Biotopverbundfläche. Östlich in ca. 30 m Entfernung befindet sich die Verbundfläche „Laubwälder im Raum Lette“ (VB-MS-4114-005). Die Biotopkatasterflächen „Waldgebiet Sundern nordöstlich Oelde“ (BK-4114-0324) und „Feldgehölz mit vorgelagertem Grünland und Tümpel nordöstlich Oelde“ (BK-4114-0334) liegen ca. 590 m und ca. 700 m nordöstlich des Plangebiets (LANUV 2018A).

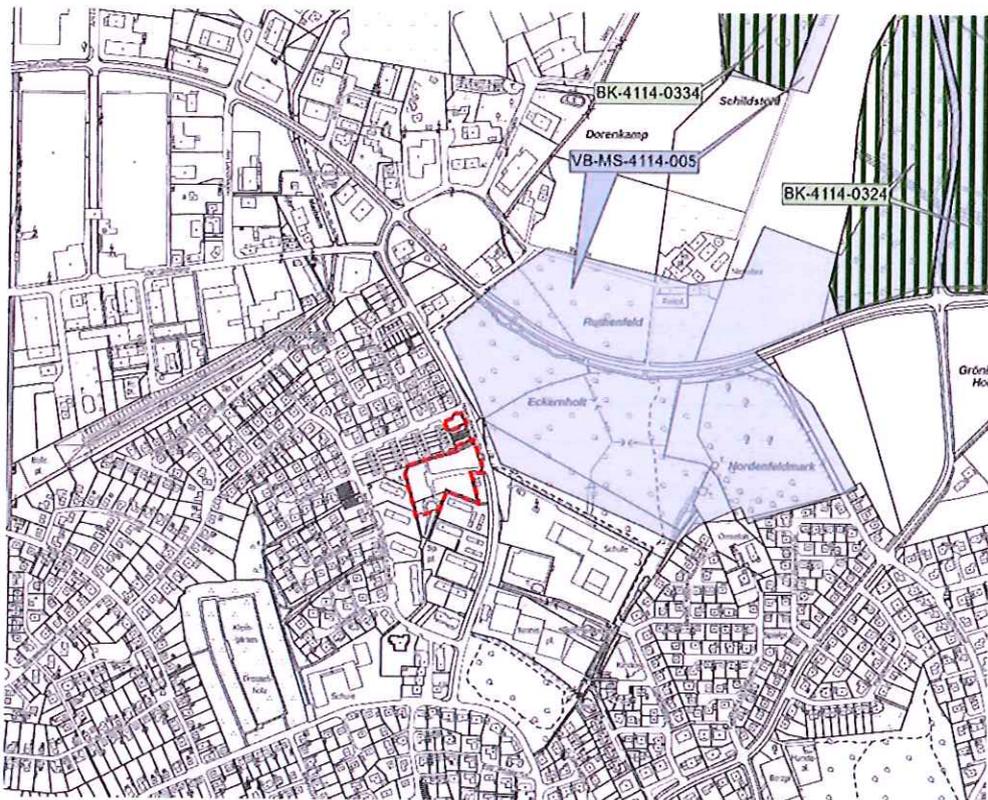


Abb. 19 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie).

In den Objektbeschreibungen werden keine Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten angegeben.

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop in artenschutzrechtlich relevanter Entfernung zum Plangebiet des Bebauungsplans.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans kann ausgeschlossen werden.

5.3.2 Auswertung des Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Für den Bereich des Plangebiets und die Umgebung befinden sich im LINFOS keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2018A).

5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 „Oelde“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt:

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Laubwälder mittlerer Standorte

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten (6 Fledermausarten, 28 Vogelarten) als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2018B).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 „Oelde“ (Quadrant 4) (LANUV 2018b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Fettwiesen und -weiden
- Gebäude

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

- Säume, Hochstaudenfluren
- Laubwälder mittlerer Standorte

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Gärten, Siedlungsbrachen	Laubwälder
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung								
Säugetiere								
Abendsegler	N	G	(Na)	Na	(Na)	(Ru)	Na	Na
Breitflügeliedermaus	N	G-	Na	Na		FoRu!	Na	(Na)
Großes Mausohr	N	U	Na	Na		FoRu!	(Na)	Na
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na		(FoRu)	Na	Na
Rauhautfledermaus	N	G				FoRu		Na
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na		FoRu!	Na	Na
Vögel								
Baumpieper	N: B	U		FoRu	(FoRu)			(FoRu)
Eisvogel	N: B	G					(Na)	
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!		FoRu			
Feldsperling	N: B	U	Na	(Na)	Na	FoRu	Na	(Na)
Flussregenpfeifer	N: B	U						
Habicht	N: B	G-	(Na)	(FoRu), Na			Na	(FoRu)
Kiebitz	N: B	U-	FoRu					
Kleinspecht	N: B	U	(Na)	Na			Na	Na
Kuckuck	N: B	U-	(Na)	Na			(Na)	(Na)
Mäusebussard	N: B	G	Na	(FoRu)	(Na)			(FoRu)
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	
Mittelspecht	N: B	G						Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Gärten, Siedlungsbrachen	Laubwälder
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung								
Vögel	P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U	P/U	U
Nachtigall	N: B	G		FoRu!	FoRu		FoRu	FoRu
Neuntöter	N: B	U	(Na)	FoRu!	Na			
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	
Rebhuhn	N: B	S	FoRu		FoRu!		(FoRu)	
Rohrweihe	N: B	U			FoRu, Na			
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)	(Na)	Na			Na
Sperber	N: B	G	(Na)	(FoRu), Na	Na		Na	(FoRu)
Steinkauz	N: B	G-	Na	(FoRu)	Na	FoRu!	(FoRu)	
Turmfalke	N: B	G	Na	(FoRu)	Na	FoRu!	Na	
Uhu	N: B	G	(Na)		(Na)	(FoRu)		Na
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Waldlaubsänger	N: B	U						FoRu!
Waldohreule	N: B	U	(Na)	Na	(Na)		Na	Na
Waldschnepfe	N: B	G		(FoRu)				FoRu!
Wespenbussard	N: B	U	(Na)	Na	Na			Na

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, U = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4 Ortsbegehung des Plangebietes

Im Zuge der Ortsbegehung am 11. Mai 2018 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Grünflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die innere Ortsrandlage des Plangebietes und der damit einhergehenden Störwirkungen durch die benachbarte Bebauung sowie die Intensive Mahd im Westen des Plangebietes, stark eingeschränkt. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Bei der Ortsbegehung konnte in den Gehölzen im Plangebiet keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate, Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gebäude im Zuge der Bebauungsplanung nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen. Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hausgärten weisen einen sehr gering strukturierten Bestand auf und übernehmen bestenfalls eine Funktion als nichtessenzielles Teilhabitat häufiger und verbreiteter Tierarten.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf das Vorkommen von 6 Fledermausarten und 28 Vogelarten.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergaben keine weiteren Nachweise von planungsrelevanten Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wäre dann im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchzuführen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirk- faktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS/N: B	keine				nein
Eisvogel	FIS/N: B	keine				nein
Feldlerche	FIS/N: B	keine				nein
Feldsperling	FIS/N: B	keine				nein
Flussregenpfeifer	FIS/N: B	keine				nein
Habicht	FIS/N: B	keine				nein
Kiebitz	FIS/N: B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N: B	keine				nein
Kuckuck	FIS/N: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Mittelspecht	FIS/N: B	keine				nein
Nachtigall	FIS/N: B	keine				nein
Neuntöter	FIS/N: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				nein
Rohrweihe	FIS/N: B	keine				nein
Schleiereule	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/N: B	keine				nein
Sperber	FIS/N: B	keine				nein
Steinkauz	FIS/N: B	keine				nein
Turmfalke	FIS/N: B	keine				nein
Uhu	FIS/N: B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N: B	keine				nein
Waldlaubsänger	FIS/N: B	keine				nein
Waldohreule	FIS/N: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS/N: B	keine				nein
Wespenbussard	FIS/N: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 VSG = Vogelschutzgebiet

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
 B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
 NF = Nahrungsfläche

5.5.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Gebäude sowie Baumhöhlen nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Die in der Umgebung gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Eine Eignung des Plangebiets und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten kann nicht komplett ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit folgenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebietes und den an das Plangebiet grenzenden Bäumen des östlich anschließenden Waldbestandes wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber
- Wespenbussard

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist er auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumanprüche sowie des Fehlens geeigneter Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Der östlich angrenzende Waldbestand wird durch das Vorhaben nicht beansprucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Im Plangebiet finden sich keine geeigneten Gehölze und sonstige Habitatstrukturen, die für die folgenden Arten eine Funktion als Bruthabitat übernehmen können. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Kuckuck
- Nachtigall
- Neuntöter
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Halboffenlandarten / Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonstige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Auf Grund der Ortsrandlage ist eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen.

Aufgrund der Ortslage und der Vorbelastung durch die benachbarte Wohnbebauung und der damit verbundenen Störwirkung ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Offenlandarten ausgeschlossen werden.

Felsenbrüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Für den Uhu sind im Plangebiet keine Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Eine Lebensraumeignung für die folgenden Arten ist daher auszuschließen:

- Eisvogel
- Flussregenpfeifer

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit betreutem/altengerechtem Wohnen sowie einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Diese Zielsetzung entspricht der Stadt- und Sozialplanung der Stadt Oelde und unterstützt eine Entwicklung mit Schwerpunkt auf dezentralen, sozialraumbezogenen Pflegewohngemeinschaften.

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hiervon sind insbesondere Wiese und Gehölze betroffen. Durch das Vorhaben sind geringfügige akustische Wirkungen durch Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Laubwälder mittlerer Standorte

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 „Oelde“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten (6 Fledermausarten, 28 Vogelarten) als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergaben keine weiteren Nachweise von planungsrelevanten Arten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

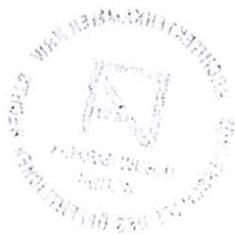
Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2018


Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
LANDSCHAFTSARCHITECT
40894

Quellenverzeichnis

HEMPEL & TACKE (2018A): Hempel & Tacke GmbH. Stadt Oelde. Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“. Vorentwurf. Stand 09/2018. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2018B): Hempel & Tacke GmbH. Stadt Oelde. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“. Stand 09/2018. Bielefeld.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 13.09.2018, 14:30 MESZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41144>
Zugriff: 13.09.2018, 10:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.